

Satzung des Dorfvereins Gumperda

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Gumperda“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in 07768 Gumperda
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck und Aufgaben des Vereins:
 - (a) Förderung des Sports
 - Gestaltung und Pflege des Sportplatzes
 - Organisieren diverser Sportveranstaltungen
 - (b) Förderung der Heimatpflege
 - die Pflege und Verschönerung des Ortsbildes und der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Erhalt und Förderung des Jugendtreffs
 - (c) Förderung des traditionellen Brauchtums
 - Abhaltung des traditionellen Kirchweihtags
 - Maibaumaufstellen im Dorf

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 - Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen, und kann die Zahlungen bis zu einer Höhe von 100,00 Euro für den Verein selbständig leisten. Ausgaben, die einen Betrag von 100,00 Euro übersteigen, bedürfen einer Genehmigung des Vorstands.
2. Der Kassenwart ist berechtigt, alle Schriftstücke, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen, zu unterzeichnen.
3. Der Kassenwart fertigt am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenabrechnung an, welche der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 09 - Der Vorstand

1. Der stimmberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - Schriftführer
 - 1. Beirat
 - 2. Beirat
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstandsvorsitzenden oder den zweiten Vorstandsvorsitzenden je allein vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 - Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand, oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), das für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen dieses kommissarisch vertritt.

§ 11 - Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§13 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand nach Festlegung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Anschreiben einberufen. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang an der Verkündigungstafel auf dem Dorfplatz in Gumperda.

§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes - in der Regel vom 1. Vorsitzenden - geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gumperda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom verabschiedet.

Gumperda, den
(Ort, Datum)

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens sieben)